

Hausrat, persönliche Gegenstände oder Kapitalanlage **Welche Vermögenswerte sind steuerbar, welche befreit?**



Gehören Gegenstände wie exklusive Bilder, antike Möbel oder wertvoller Schmuck zum steuerfreien Hausrat oder unterliegen sie der Vermögenssteuer? Diese Unterscheidung gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Da die nächste Steuererklärung bald ansteht, möchten wir Ihnen hier ein paar Hinweise geben.

Da der Bund keine Vermögenssteuer erhebt, stellt sich die Frage dieser Abgrenzung spezifisch auf kantonaler Ebene. Grundsätzlich sind sämtliche Vermögenswerte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Gesetzlich

gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Sie betreffen den Hausrat sowie persönliche Gebrauchsgegenstände – hier werden keine Steuern erhoben.

Nicht steuerbare Vermögenswerte

Der Grund für die Befreiung des Hausrats und der persönlichen Gebrauchsgegenstände von der Vermögenssteuer ist in erster Linie erhebungswirtschaftlicher Natur: Die Schwierigkeiten, diese Art von Gegenständen im Massengeschäft der Steuerveranlagung zu identifizieren sowie angemessen zu bewerten, rechtfertigen die Steuerbefreiung. Zudem ist der Wert dieser Objekte

Fragen stellen, in Frage stellen, Zukunft schaffen

In letzter Zeit gilt die «Blue Ocean»-Strategie als Massstab: «Befahre unbekannte Gewässer und schaffe das Geschäft von morgen.» Mit andern Worten: Disruptiv zu sein ist in; wer maximale Risiken eingeht, ist vorbildlich. Gibt es nicht auch weniger radikale Wege, um ein Geschäft zukunftstauglich zu führen? Beispielsweise von bestehenden Produkten und Leistungen ausgehen und pragmatische Fragen stellen, um damit kritische Grenzen auszuloten und neue Möglichkeiten entdecken: Was ist das ultimative Ziel unseres Kunden? Tun wir alles, um dazu beizutragen? Welche Zusatzleistungen wollen unsere Kunden? Was bieten wir an, wird aber gar nicht wirklich gewünscht? Damit werden Produkte laufend verbessert oder Produkte und Dienstleistungen kreiert, welche die bestehende Palette ergänzen – mit spürbarem Zusatznutzen für den Kunden. Entscheidend ist, dass der Fokus auf dem Mehrwert liegt, ganz im Sinne des Prinzips Effektivität: das Richtige tun. Insofern sollte auch immer mal wieder die mutige Frage gestellt werden: Was tun wir nicht mehr? Was lassen wir weg, weil der Nutzen nicht offenkundig ist oder niemand mehr danach fragt? Nur so kann aus den bestehenden Ressourcen das Optimum herausgeholt werden. Der Kern der Sache ist: stetig und aktiv im Dialog sein, sowohl nach aussen wie auch nach innen, und auch kritische Fragen mit Neugier begrüßen. So bleiben Sie erfolgreich. Mit weniger Risiko und ohne Disruption.



Holger Wanke
 Geschäftsführender Partner

Trend

Intelligente Pillendose beschleunigt das Gesundwerden

Bis zu 60 Prozent der Patienten nehmen ihre Medikamente nicht regelmässig, nicht in der richtigen Dosierung oder gar nicht ein – dies zeigen entsprechende Studien. Die intelligente Pillendose des US-Start-ups AdhereTech soll Abhilfe schaffen.



Die Patienten erhalten zusätzlich zu ihrem Medikament kostenlos eine intelligente Pillendose. Sie verfügt über Sensoren, die registrieren, ob eine Tablette oder Flüssigkeitsdosis entnommen wurde. Versäumt der Patient die Entnahme, so erinnert ihn die Dose mit optischen und akustischen

Signalen. Erfolgt darauf keine Reaktion, kann der Patient wählen, ob er als Nächstes mit einem SMS oder einem Telefonanruf erinnert werden soll.

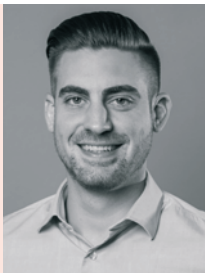
Werden mehrere Dosen des Medikaments trotz der Erinnerungen nicht eingenommen, so wird ein automatischer Anruf an den Patienten veranlasst, um zu klären, ob ein Problem mit dem Medikament besteht oder unerwünschte Nebenwirkungen aufgetreten sind.

Die Dose erkennt auch, wenn Sie neu gefüllt werden muss, und hilft dem Patienten, dies zu bewerkstelligen, indem Sie seine Apotheke informiert. Diese nimmt umgehend mit dem Patienten Kontakt auf, um die Auffüllung zu vereinbaren.

Ziel von biomedizinischer Intelligenz sind verbesserte Behandlungserfolge. AdhereTech verspricht sich von der Dose bessere Ergebnisse und kürzere Behandlungszeiten, weil viele Medikamente ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie regelmässig und korrekt dosiert eingenommen werden.

Versuche mit verschiedenen Pharmaherstellern und Apotheken in den USA laufen bereits und zeigen vielversprechende Ergebnisse bezüglich Einhaltung der Einnahme, Verkürzung der Behandlungsdauer und Nachfüllungen. Die Unterstützung durch die Pillendose wird vor allem von älteren Patienten geschätzt. Im Oktober 2018 hat AdhereTech zudem die zweite Generation der Dose auf dem Markt gebracht, welche im Gegensatz zur ersten Version, die nur in der USA funktionierte, weltweit eingesetzt werden kann.

Intern



Seit Anfang Juni 2018 ist **Tiziano Cucci** bei Caminada als Revisor tätig und betreut vor allem nationale Mandate. Er ist Treuhänder mit eidg. Fachausweis und bringt mehrere Jahre Berufserfahrung in der Revision sowie in der Buchhaltung mit.



Tatjana Späni ist seit Anfang Oktober 2018 bei Caminada tätig und führt sowohl nationale als auch internationale Mandatsbuchhaltungen. Zuvor konnte sie bereits einige Jahre Berufserfahrung in der Treuhandbranche sammeln und schloss im Jahr 2018 ihre Weiterbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis ab.



Folgende Artikel und Unterlagen stellen wir Ihnen auf www.caminada.com unter Downloads oder als Hardcopy zur Verfügung.

Factsheet zum Hauptartikel

- Luzerner Steuerbuch: Weisungen StG – Vermögenssteuer

Factsheets zum Bereich Law

- krfacts «Wichtige gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2019»

Nützliches zum Jahresbeginn

- Wichtige Kennzahlen 2019
- Checkliste zur Steuererklärung 2018
- Liste der Stichtagskurse per 31.12.2018
- Liste der Jahresmittelkurse 2018



www.caminada.com/downloads

Dieser QR-Code führt Sie direkt zu unserem Blogartikel, wo Sie die Services downloaden können.

Mit dem beigelegten Formular können Sie die Bestellung auch per Post tätigen.

Seit Mitte August 2018 arbeitet **Martina Künzi** im Buchhaltungsteam bei Caminada. Sie bearbeitet nationale und internationale Mandatsbuchhaltungen. Nach ihrer kaufmännischen Ausbildung hat Martina Künzi in die Treuhandbranche gewechselt.



Anfang August 2018 ist **Fabienne Gretener** in unserem Buchhaltungsteam gestartet. Fabienne Gretener sammelt nach ihrer kaufmännischen Ausbildung mit Berufsmaturität erste Erfahrungen im Bereich Buchhaltung und in der Administration.

Law

Wichtige gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2019



Andrea Meule,
Markus Kaufmann,
Kaufmann Rüedi
Rechtsanwälte AG,
Luzern

Für das Jahr 2019 sind verschiedene Neuerungen in Bundeserlassen vorgesehen. Dazu gehört insbesondere die Revision des Schuldbetriebsrechts, wobei neu die Mitteilung von Betreibungen auf Gesuch hin unter bestimmten Voraussetzungen verhindert werden kann. Zudem regelt das Zivilgesetzbuch neu, dass eine Meldepflicht an die KESB für Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen besteht, wenn konkrete Hinweise für eine Gefährdung der Integrität eines Kindes vorliegen. Zusätzlich

wird die vertrauensärztliche Untersuchung, um die Fahreignung festzustellen, neu erst mit 75 Altersjahren angeordnet. Ebenfalls in Kraft tritt das neue Geldspielgesetz und im Bereich des Steuerrechts hat sich auch einiges getan.

Wir haben für Sie die wichtigsten Neuerungen in unserem «krfacts» kurz zusammengefasst.

>> Fortsetzung von Seite 1

in den meisten Fällen relativ gesehen gering.

Im praktischen Sinn stellt sich aufgrund dieser Regelung schnell einmal die Frage: Was gehört denn nun steuerlich zum Hausrat? Was zählt zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen?

Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlichen Wohnzwecken dienen. Dazu zählen

Dinge wie

- Möbel
- Teppiche
- Bilder
- Kücheneinrichtungen und Haushaltgeräte
- Bücher und Geschirr
- Unterhaltungselektronik

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten all jene Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen im Alltag dienen und die nicht als Kapitalanlage gehalten werden. Dazu zählen zum Beispiel

- Kleider
- Schmuck
- Uhren
- Sportgeräte
- Instrumente

Die Grenze ist fließend. Während der Hausrat definitionsgemäss dem Haus bzw. der Wohnung zuzurechnen ist, besteht bei den persönlichen Gebrauchsgegenständen vom Begriff her keine Bindung ans Haus. In Anbetracht der beidseitigen Steuerfreiheit erübrigt sich eine exakte Abgrenzung der beiden Begriffe.

Steuerbare Vermögenswerte

Eindeutig nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Vermögenswerte wie

- Motorfahrzeuge
- Flugzeuge
- Boote
- Reitpferde
- Kunstsammlungen

Grundsätzlich gilt, dass ein Objekt dann nicht zum steuerbefreiten Hausrat gehört, wenn – gemessen an den konkreten Verhältnissen – bei der Beschaffung oder der Verwendung der Kapitalanlagecharakter im Vordergrund steht.

Persönlicher Gebrauch oder Kapitalanlage?

Wie verhält es sich mit der Zuordnung von eigentlichen Alternativgütern, d.h. von Vermögensgegenständen, welche sowohl Hausrat darstellen, jedoch auch als Kapitalanlage gehalten werden können (wie z.B. Bilder oder Schmuck)? Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob die Vermögensgegenstände in erster Linie dem persönlichen Gebrauch dienen oder der Kapitalanlagecharakter vorherrscht. Diese Einschätzung kann nur im Einzelfall vorgenommen werden, insbesondere ist die Zweckbestimmung der Gegenstände, die konkrete Verwendungsart (Hängt das Bild tatsächlich an der Wand des Wohnzimmers, wird der Schmuck tatsächlich getragen oder lagert er im Banksafe?) massgebend, dies auch in Abhängigkeit von den finanziellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person oder der Ausstattung des Hauses. Mit Zunahme des Vermögens wird deshalb üblicherweise auch eine grosszügigere Ausstattung des Hauses mit Kunstgegenständen zugestanden.

Wie werden diese Vermögenswerte bewertet?

Steht fest, dass es sich um einen steuerbaren Vermögenswert handelt, stellt sich die Frage der Bewertung. Da für die

verschiedenen Gegenstände kaum ein liquider Markt besteht und der eigentlich steuerlich massgebende Verkehrswert somit nicht bekannt ist, liegt hier ein Ermessensspielraum vor. Viele Kantone stellen deshalb behelfsmässig auf einen allfälligen Versicherungswert ab. Ist ein Vermögenswert nicht versichert, kann auch der Anschaffungswert eine akzeptierte Hilfsgrösse darstellen.

Unsere Empfehlung

Wer über Vermögenswerte verfügt, welche weder als Hausrat noch als persönliche Gebrauchsgegenstände qualifiziert sind und denen in erster Linie Kapitalanlagecharakter zukommt, sollte im Zusammenhang mit der Einreichung der Steuererklärung prüfen, ob die Deklaration (bzw. Nichtdeklaration) den Kriterien entspricht. Damit wird eine sachgerechte Besteuerung sichergestellt und unliebsame Überraschungen bei allfälliger Veräusserung dieser Objekte werden vermieden. Zur Vereinfachung ist eine adäquate und vollständige Katalogisierung der Objekte sowie eine periodische Überprüfung der Bewertungen empfehlenswert.

Zur Unterscheidung der Kategorien finden sich teilweise Hinweise in den Weisungen der kantonalen Steuerbehörden. Nicht alle Weisungen sind jedoch gleich detailliert ausgearbeitet und bieten die notwendige Transparenz. Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern zum Beispiel stellt eine recht klare Auflistung zur Verfügung, andere Unterlagen sind demgegenüber sehr allgemein gehalten. Unsere Empfehlung ist deshalb: Nehmen Sie im Zweifelsfall mit der zuständigen Steuerbehörde oder Ihrem Steuerberater Kontakt auf, um in der konkreten Situation die relevanten Parameter zu klären und in der Folge richtig einzuschätzen.